

# RS OGH 1993/4/1 12Os137/92 (12Os138/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1993

## Norm

StGB §5 F

StGB §146 C2

## Rechtssatz

Wer in Kenntnis der Unausbleiblichkeit und Unausweichlichkeit des "Fiaskos" (dh des Schadenseintritts), also wider besseres Wissen "auf guten Ausgang hofft", dem fehlt es weder an der Wissenskomponente noch an der Willenskomponente des Vorsatzes; denn ein Handeln im Vertrauen auf das Unterbleiben des Erfolges kann nur jenen Täter zugebilligt werden, der den Eintritt dieser Tatfolge zwar als möglich bedenkt, nicht jedoch als gewiß erkennt.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 137/92

Entscheidungstext OGH 01.04.1993 12 Os 137/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0088973

## Dokumentnummer

JJR\_19930401\_OGH0002\_0120OS00137\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)